Fünf Minuten vor 12

Vorschlag einer Initiative der deutschen Bundesregierung für eine umfassende Regelung des Atomstreits mit der Islamischen Republik Iran - Aide-mémoire -

Im Streit um das iranische Atomprogramm hat der UN-Sicherheitsrat mit seiner jüngsten Resolution 1747 (2007), den Ton weiter verschärft und das Zeitfenster, das noch für konstruktive Verhandlungen bleibt, enger gemacht.

Die Resolution 1747 (2007) des UN-Sicherheitsrats

Die in der Resolution vor allem auf Druck der westlichen Staaten genannten Forderungen und Maßnahmen zielen darauf ab, den Iran wirtschaftlich zu treffen. So ist nicht nur an eine Art Kontaktsperre für Personen gedacht, "die an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind", sondern die Staaten der Welt und die "internationalen Finanzinstitutionen" sind auch aufgerufen, "keine neuen Verpflichtungen für Darlehen, Finanzhilfen und Kredite an die Regierung der Islamischen Republik des Irans einzugehen - außer für humanitäre Zwecke und Entwicklungsprojekte". Dies erinnert auf fatale Weise an das Sanktionsregime, das seiner Zeit gegen den Irak verhängt wurde und bekanntlich zu unsäglichem Leid unter der Zivilbevölkerung geführt hat.

Ähnlich verhält es sich mit dem beschlossenen Waffenembargo, dessen Durchsetzung mittelfristig nur den Sinn haben kann, die militärischen Fähigkeiten Irans zu schwächen. In eine ähnliche Situation war der Irak vor dem US-amerikanisch-britischen Angriff im März 2003 gebracht worden. Mit dem angeblichen Atomwaffenprogramm des Iran haben die militärbezogenen Forderungen des Sicherheitsrats jedenfalls nichts zu tun. In der Resolution heißt es z.B., "dass der Iran von seinem Territorium aus jegliche Waffen oder zugehöriges Material weder direkt noch indirekt liefern, verkaufen oder verschicken soll, und dass alle Staaten die Beschaffung solcher Materialien verbieten sollen". Außerdem sind die Staaten dazu aufgerufen, "bei der Lieferung, dem Verkauf oder Transfer … von allen Kampfpanzern, gepanzerten Kampffahrzeugen, großkalibrigen Artilleriesystemen, Kampfflugzeugen, Kampfhubschraubern, Kriegsschiffen, Raketen oder Raketensystemen … Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben".

Des Weiteren wird dem Iran eine Frist von 60 Tagen eingeräumt, um den Forderungen aus dieser und der vorherigen Resolution 1737 nachzukommen. Andernfalls werde der Sicherheitsrat weitere Maßnahmen beschließen.

Als eine Art Beruhigungspille hat der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution festgelegt, dass die nächste Stufe der Sanktionseskalation "im Rahmen des Artikels 41" UN Charta verbleiben müsse. Artikel 41 sieht keine militärischen Maßnahmen vor (die folgen erst in Art. 42). Außerdem wird in der Präambel auf einen Antrag islamischer Staaten (u.a. Katar und Indonesien) hin darauf hingewiesen, dass "die Einrichtung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten" den Frieden und die internationale Sicherheit in dieser Region und in der Welt "begünstigen" würde. Eine konkrete Aufforderung an die Staaten des Nahen Ostens, insbesondere an Israel, dieses Ziel umzusetzen, enthält die Resolution allerdings nicht.

Weder die 60-Tage-Frist noch der Hinweis auf Art. 41 UN-Charta noch der unverbindliche Wunsch nach einer atomwaffenfreien Zone können die dramatische Eskalation im Atomstreit mit dem Iran entschärfen. In letzter Zeit häufen sich die Signale, wonach die militärischen Angriffsplanungen der USA weitgehend abgeschlossen seien und ein Angriff unmittelbar bevor-

stünde. So schrieb die russische Wochenzeitung "Argumenty Nedeli" unter Berufung auf russische Militärexperten Mitte März, eine Militäraktion der USA gegen Iran werde in der ersten Aprilwoche, wahrscheinlich schon am Freitag, den 6. April, stattfinden. Und der Vizepräsident der Akademie für geopolitische Wissenschaften, Generaloberst Leonid Iwaschow, bestätigte am 21. März die Befürchtungen, dass es einen US-Angriff geben werde. Laut Iwaschow planen die USA aber keine Landoperation, "sondern massive Luftangriffe mit dem Ziel, das militärische Widerstandspotential, die Verwaltungszentren, die wichtigsten Wirtschaftsobjekte und möglicherweise auch die iranische Führung oder einen Teil davon zu vernichten". (RIA Novosti, 21.03.2007.)

Doomsday Clock: 5 Minuten vor 12

Auch wenn man sich solche Mutmaßungen und Spekulationen um einen baldigen US-Angriff auf Iran nicht zu Eigen macht, ist die Häufung derartiger Berichte, die auch in Kreisen des US-Kongresses kursieren, zumindest alarmierend. Es könnte sein, dass nicht mehr viel Zeit bleibt, den nächsten Krieg im Nahen/Mittleren Osten zu verhindern. Die von renommierten Atomwissenschaftlern betriebene "Doomsday Clock" steht mittlerweile wieder auf 5 Minuten vor 12.

Während der Westen sich selbst und einigen anderen Staaten Atomwaffen und atomare Aufrüstung zubilligt, die USA im Falle Nordkoreas sogar zu Zugeständnissen bereit sind, richtet sich seine geballte Ablehnung der Urananreicherung gegen das iranische Regime, obgleich dieses versichert, nicht nach Atomwaffen zu streben.

Die USA haben ihr militärisches Potential im Persischen Golf, im Irak, im weiteren arabischen Raum und im Mittelmeer im Zuge der Antiterrorstrategie und des Irakkrieges nochmals verstärkt. Sie agieren am Horn von Afrika und im Arabischen Meer und kämpfen im an Iran grenzenden Afghanistan. Erstmals nach dem Ende des Ost-Westkonflikts treten die NATO und ihre Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik, hier militärisch auf den Plan. So haben die Staaten der transatlantischen Allianz ein Umzingelungsszenarium mit einem gewaltigen militärischen Interventionspotenzial geschaffen, von dem die iranische Führung nicht unbegründet fürchtet, dass es nicht zuletzt auf ihre "Disziplinierung" oder sogar Ausschaltung gerichtet ist. Für Letzteres bedeutet dies daher ein drastisches Sicherheitsdefizit.

Ein direkte militärischer Angriff der USA oder/und mit ihnen Verbündeter zeichnet sich immer deutlicher ab. Seine Konsequenzen könnten katastrophal sein. Ein Kriegszustand zwischen NATO-Staaten und Iran wäre nicht ausschließbar, was militärische Handlungen zur Sperrung der Straße von Hormus provozieren könnte, eine Krise bei der internationalen Erdölversorgung sowie eine weitere Eskalation im Nahostkonfikt. Die Spannungen zwischen dem Westen und Iran wüchsen sich also in einen schweren internationalen Konflikt aus.

Eine solche Katastrophe ist vermeidbar, wenn alle Optionen einer friedlichen Regelung des Konfliktes mit Iran weitsichtig und verantwortungsbewusst ausgeschöpft werden.

Von der Bundesregierung und ihren Handlungsmöglichkeiten als Präsident der Europäischen Kommission und der G8 muss dies erwartet werden.

Alternativen zur Eskalation

Der folgende Vorschlag geht von der Notwendigkeit und Möglichkeit aus, die Regelung der Schlüsselelemente der gegenwärtigen Krise miteinander zu verkoppeln. Diese sind einerseits das von der iranische Führung wahrgenommene Sicherheitsdefizit und andererseits deren wie-

derholte Versicherung, nicht nach atomaren Waffen zu streben. Die Verkoppelung jener beiden Schlüsselelemente ließe folgende Regelungskonstruktion zu:

- 1. Der Westen nimmt die iranische Führung beim Wort und geht auf deren erklärte Bereitschaft ein, Urananreicherung nicht für die Entwicklung von Atomwaffen zu nutzen.
- 2. Als Gegenleistung räumt der Westen die Sicherheitsbefürchtungen der iranischen Führung hinsichtlich einer westlichen Intervention zu ihrem Sturz aus.

Handlungsrahmen

- (1) Sämtliche Entscheidungen müssen auf geltenden völkerrechtlicher Vereinbarungen beruhen. Gemäß Artikel IV Atomwaffensperrvertrag ist Iran berechtigt, die Kernenergie zu friedlichen Zwecken voll zu nutzen und Uran anzureichern.
- (2) Über die Anreicherung wird zwischen der IAEA und Iran eine Vereinbarung getroffen, die der iranischen Seite die Möglichkeiten einräumt, einerseits Uran anzureichern und, andererseits ihre Zusage zu verwirklichen, nicht nach atomaren Waffen zu streben.
- (3) Nach Abschluss der Vereinbarung zwischen der IAEA und Iran folgt eine **Reduzierung** der militärischen Präsenz der USA und NATO in der Region des Persischen Golfes. Umfang und Modalitäten einer solchen Reduzierung werden parallel zu den Verhandlungen zwischen der IAEA und Iran vereinbart.
- (4) Grundsatzvereinbarung über eine dauerhafte Konsolidierung des Verhältnisses zur Islamischen Republik Iran. Die Regelung des Konflikts in der Atomfrage sollte durch eine Grundsatzvereinbarung über die Konsolidierung des Verhältnisses zur Islamischen Republik Iran flankiert und erleichtert werden. Eine solche Vereinbarung dient der dauerhaften Vertrauensbildung. Sie soll die Beziehungen auf gegenseitig annehmbare Prinzipien und berechenbare Grundlage begründen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine solche Vereinbarung zu initiieren. Diese sollte folgende grundsätzliche Problemkreise erfassen:
 - Grundlagen des gegenseitigen Verhältnisses, zu deren Einhaltung sich die Seiten verpflichten: Achtung ihrer souveränen Gleichheit; Enthaltung von der Androhung und Anwendung von Gewalt; Unverletzbarkeit ihrer Grenzen; Achtung der territorialen Integrität ihrer Staaten; friedliche Regelung von Streitfällen; Nichteinmischung in innere Angelegenheiten; Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit; Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker; Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.
 - Gegenseitige Sicherheit. Ausarbeiten eines Verhaltenskodexes zu politischmilitärischen Aspekten der Sicherheit und Vertrauensbildung. Dabei sollte von dem Leitgedanken ausgegangen werden, dass die Sicherheit der Seiten unteilbar und untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden ist sowie Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten gefestigt werden kann. Die sicherheitspolitischen Vereinbarungen sollten u.a. das Verhalten auf den Gebieten der Gewährleistung der Sicherheit von Schiffahrts-, Land- und Luftverkehrswegen, der Zusammenarbeit bei Abrüstung und Rüstungskontrolle, Nichtweiterverbreitung von MVW, Terrorismusbekämpfung und der regionalen Sicherheit regeln.
 - Wirtschaftsbeziehungen. Wirtschaftsbeziehungen mit Iran hatten stets einen hohen Stellenwert. Sie könnten auch bei der Vertrauensbildung und dauerhaften Stabilisierung des Verhältnisses mit dem Iran eine zentrale Rolle spielen. In diesem Kontext könnten

u.a. auch Fragen der Gewährleistung zukünftiger Energiesicherheit auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils geregelt werden.

Schaffung eines Systems der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region des Persischen Golfes. Iran besitzt das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings sollte dem nicht durch die Entwicklung eigener Atomwaffen, sondern durch die Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in der Golfregion entsprochen werden. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, sich gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen für die Schaffung eines Systems der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region des Persischen Golfes einzusetzen.

Angesichts latenter Spannungen zwischen verschiedenen Staaten der Region, empfundener oder tatsächlicher Sicherheitsdefizite, die aus Erfahrungen früherer Kriege herrühren, der Existenz von Atomwaffen, militärischen Ungleichgewichten, nahezu permanenter äußerer militärischer Präsenz erscheint es dringend geboten, sich in dieser Region für eine Ordnung friedlicher Koexistenz einzusetzen. Es gilt zu verhindern, dass Streitfragen und Auseinandersetzungen einen militärischen Verlauf einschlagen könnten.

Unverzichtbare Eckpunkte einer solchen Ordnung müssten sein: gegenseitiger Gewaltverzicht, Nichtangriffsgarantien, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen im militärischen Bereich, Rüstungsbegrenzung und Abrüstung.

Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung einer von Kern- und Massenvernichtungswaffen freien Zone. Sowohl alle Anrainerstaaten, als auch der Region nicht angehörende Nuklearmächte sollten sich vertraglich verpflichten, den Status der Region als kern- und massenvernichtungswaffenfreie Zone anzuerkennen und auf den Einsatz von Kern- und Massenvernichtungswaffen in der oder gegen diese Zone zu verzichten. Israel sollte aufgefordert werden, bei den Verhandlungen über die Schaffung einer solchen Zone mitzuwirken.

Für ihr gegenseitiges Verhältnis sollten sich die Staaten der EU und der Golfregion auf Prinzipien eines "Verhaltenskodex" verständigen, der auch die friedliche Regelung der Versorgung mit Erdöl und Erdgas einschließt.

Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen. Die Forderung nach der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen erhält erst dann eine realistische Grundlage, wenn alle bestehenden Atomwaffenarsenale abgebaut werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, die Problematik der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung unverzüglich und nachdrücklichst auf die internationale Tagesordnung zu setzen und dem Deutschen Bundestag einen dementsprechenden Plan zu unterbreite.

Der hier skizzierte Handlungsrahmen ist umfassend. Er bedeutet weder für Europa noch für Iran die Aufgabe von Werten und Prinzipien, sondern den Aufbau von Beziehungen und eines Verhältnisses, die auf Zusammenarbeit und Koexistenz beruhen. Auch unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten bedeuten sie keinen Abstrich von der Sicherheit Europas, weil ein europäischer Stabilitätsraum erst dann erreichbar wird, wenn sowohl für die Staaten der EU als auch die nah- und mittelöstlichen Nachbarregionen bis hin zum Iran Stabilität gemeinsam und als gleichwertig angestrebt wird.

Berlin, Kassel, Marburg, 27. März 2007 PD Dr. Michael Berndt Dr. Ingrid el Masry Prof. Dr. Werner Ruf Dr. Arne Seifert Dr. Peter Strutynski